

CH_VB 81.042 vom 16. Dezember 1981

Bundesverwaltung, 1981-12-16, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/ch_vb_81.042

FR: CH_VB 81.042 du 16 décembre 1981

IT: CH_VB 81.042 del 16 dicembre 1981

Volltext

Convention avec la Hongrie 98 3 mars 1982 #ST# 81.042 Doppelbesteuerungsabkommen mit Grossbritannien Double imposition. Convention avec la Grande-Bretagne Botschaft und Beschlussentwurf vom I.Juli 1981 (BBIII, 1281) Message et projet d'arrêté du 1» juillet 1981 (FF II, 1233)' Beschluss des Nationalrates vom 16. Dezember 1981 Décision du Conseil national du 16 décembre 1981 Antrag der Kommission Eintreten und Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates Proposition de la commission Entrer en matière et adhérer à la décision du Conseil national Mivllle, Berichterstatter: Mit Botschaft vom I.Juli 1981 unterbreitet der Bundesrat den eidgenössischen Räten ein Protokoll zur Änderung des Doppelbesteuerungsabkommens mit Grossbritannien vom 8. Dezember 1977. Dieses Protokoll ist am 5. März 1981 in London unterzeichnet worden. Der entsprechende Bundesbeschluss, den Ihnen Ihre Kommission zur Genehmigung empfiehlt, ist vom Nationalrat am 16. Dezember 1981 einstimmig gutgeheissen worden. Das erwähnte Doppelbesteuerungsabkommen sieht vor, dass schweizerischen Gesellschaften, sofern sie über eine wesentliche Beteiligung (10 Prozent oder mehr) an einer britischen Gesellschaft verfügen, ein bedeutender steuerlicher Vorteil zukommt. Sie können nämlich anlässlich der Dividendenausschüttung durch die britische Gesellschaft die Erstattung der Hälfte der Steuergutschrift, des sogenannten «tax crédit», der nach britischem Recht mit diesen Dividenden verbunden ist, verlangen. Der «tax crédit» beträgt drei Siebtel der ausgeschütteten Dividende. Das Abkommen von 1977 bevorzugt in dieser Weise auch in der Schweiz ansässige Aktionäre britischer Gesellschaften und schweizerische Gesellschaften, die in einer britischen Gesellschaft über mindestens 10 Prozent der Stimmrechte verfügen. Dieser Vorteil ist von Grossbritannien ausser der Schweiz auch den USA und den Niederlanden eingeräumt worden. Die britische Regierung befürchtet nun mit Blick auf entsprechende Vorkommnisse in den Niederlanden, dass Industrie- und Handelsgruppen aus nicht in gleicher Weise begünstigten Drittländern versuchen könnten, diesen Steuergutschriftsvorteil mittels Zwischenschaltung einer sogenannten Transitgesellschaft in der Schweiz zu erlangen. Zwar hat der Bundesrat bereits im Jahre 1962 Massnahmen zur Vermeidung solcher Missbräuche ergriffen. Aber das genügt den britischen Behörden nicht. Sie wollen aufgrund des Doppelbesteuerungsabkommens die Möglichkeit haben, die Erstattung der Hälfte der Steuergutschrift an schweizerische Gesellschaften selbst zu überprüfen, um gegebenenfalls Massnahmen gegen missbräuchliche Erstattungsersuchen ergreifen zu können. Die von Grossbritannien schweizerischen Aktionären und Gesellschaften zugestandene Lösung ist ausserordentlich liberal. Die Schweiz konnte somit das britische Begehren nicht zurückweisen. Auch andere Doppelbesteuerungsabkommen enthalten Vorkehrungen gegen Missbräuche. Buchstabe c von Artikel 10 Absatz 3 des Abkommens von 1977 gestattet es nun den britischen Behörden, die Vergütung der Hälfte der Steuergutschrift zu verweigern, wenn der Antragsteller nicht nachweisen kann, dass er seine 10 Prozent übersteigende Beteiligung

an der ausschüttenden britischen Gesellschaft nach Treu und Glauben aus wirtschaftlichen Gründen oder als normale Investition erworben hat. In einem an den Direktor der Eidgenössischen Steuerverwaltung gerichteten Brief vom 6. März 1981 (Seiten 11 und 12 der Botschaft) verpflichten sich die britischen Behörden zu einer zurückhaltenden Anwendung des Protokolls, was auch durchaus den bisherigen Erfahrungen mit den britischen Steuerorganen entsprechen würde. Die Änderung des Abkommens mit Grossbritannien führt zu keinen finanziellen oder personellen Auswirkungen. Der Bundesbeschluss muss nach den geltenden Bestimmungen gemäss Artikel 89 Absatz 3 und 4 der Bundesverfassung dem Staatsvertragsreferendum nicht unterstellt werden. Ich beantrage Ihnen namens Ihrer einstimmigen Kommission, auf die Vorlage einzutreten und dem Bundesbeschluss Ihre Zustimmung zu erteilen. Eintreten wird ohne Gegenantrag beschlossen Le conseil décide sans opposition d'entrer en matière Gesamtberatung - Traitement global du projet Titel und Ingress, Art. 1 und 2 Titre et préambule, art. 1 et 2 Gesamtabstimmung - Vote sur l'ensemble Für Annahme des Beschlusentwurfes 22 Stimmen (Einstimmigkeit) An den Bundesrat - Au Conseil fédéral #ST# 81.054 Doppelbesteuerungsabkommen mit Ungarn Double imposition. Convention avec la Hongrie Botschaft und Beschlusentwurf vom 2. September 1981 (BBI III, 518) Message et projet d'arrêté du 2 septembre 1981 (FF III, 478) Beschluss des Nationalrates vom 16. Dezember 1981 Décision du Conseil national du 16 décembre 1981 Antrag der Kommission Eintreten und Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates Proposition de la commission Entrer en matière et adhérer à la décision du Conseil national Mivllle, Berichterstatter: Mit Botschaft vom 2. September 1981 unterbreitet Ihnen der Bundesrat ein am 9. April 1981 unterzeichnetes Doppelbesteuerungsabkommen mit der ungarischen Volksrepublik zur Genehmigung. Der Nationalrat hat den entsprechenden Beschluss am 16. Dezember 1981 einstimmig gutgeheissen. Bereits am 5. Oktober 1942 haben die Schweiz und das damalige Königreich Ungarn in Budapest auf dem Gebiet der direkten Steuern ein Doppelbesteuerungsabkommen unterzeichnet. Wegen der Kriegereignisse kam in der Folge die Ratifikation nicht zustande, und nach dem Kriege erachteten die Behörden von Ungarn, das unterdessen eine Republik geworden war, die Promulgierung einer Vereinbarung aus der Zeit des Königreiches nicht mehr als opportun. Erst ein von beiden Seiten unterzeichnetes Protokoll vom 2. Februar 1948 legte den Weg für das Inkrafttreten des Doppelbesteuerungsabkommens aus dem Jahre 1942 frei. Im März 1978 stellte der ungarische Finanzminister den Antrag auf Revision dieses Abkommens. Die Schweiz ging auf dieses Ansinnen ein, entspricht doch das bestehende Abkommen nicht mehr der schweizerischen Vertragspraxis und auch nicht dem OECD-Musterabkommen von 1977. Da es sich um den ersten Vertrag der Eidgenossenschaft mit einem osteuropäischen Staatswirtschaftsland handelte,

Schweizerisches Bundesarchiv, Digitale Amtsdrukschriften Archives fédérales suisses, Publications officielles numérisées Archivio federale svizzero, Pubblicazioni ufficiali digitali Doppelbesteuerungsabkommen mit Grossbritannien Double imposition. Convention avec la Grande-Bretagne In Amtliches Bulletin der Bundesversammlung Dans Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale In Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale Jahr 1982 Année Anno Band II Volume Volume Session Frühjahrssession Session Session de printemps Sessione Sessione primaverale Rat Ständerat Conseil Conseil des Etats Consiglio Consiglio degli Stati Sitzung 03 Séance Seduta Geschäftsnummer 81.042 Numéro d'objet Numero dell'oggetto Datum 03.03.1982 - 08:00 Date Data Seite 98-98 Page Pagina Ref. No 20 010 441 Dieses Dokument wurde digitalisiert durch den Dienst für das Amtliche

Bulletin der Bundesversammlung. Ce document a été numérisé par le Service du Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale. Questo documento è stato digitalizzato dal Servizio del Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.